

FÖRDERUNGEN FÜR AUSBILDUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH

Weiterbildung zahlt sich aus



 Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.

Inhalt

AMS Pflegestipendium	4
NÖ Pflegeausbildungsprämie	4
NÖ Refundierung Studiengebühren	5
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	6
Fachkräftestipendium	7
Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt	8
Schul- und Heimbeihilfe	9
Familienbeihilfe	11
Finanzielle Unterstützungen für Schul- oder Kurskosten	12
Beratung	14

Gesundheitsberufe werden für unsere Gesellschaft immer wichtiger und Menschen, die sie ausüben, sind am Arbeitsmarkt sehr gefragt! Die AK Niederösterreich unterstützt Ihre Aus- und Weiterbildung mit eigenen Förderungen, steht Ihnen beratend zur Seite und fasst in dieser Broschüre alle Informationen über bestehende Beihilfen zusammen.

AMS Pflegestipendium

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistent/-fachassistent-Ausbildung, Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor, Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in

Voraussetzungen

Nach der Ausbildung müssen mindestens zwei Jahre vergangen sein. Deshalb liegt das Mindestalter bei 20 Jahren.

Höhe

Im Jahr 2026 beträgt das Stipendium 55,01 Euro täglich (= 1.705,31 Euro bei einem Monat mit 31 Tagen). Sollte der Arbeitslosengeldanspruch höher sein, so wird dieser Betrag ausbezahlt.

Kontakt: Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

NÖ Pflegeausbildungsprämie

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistent/-fachassistent, Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in, Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Höhe

Personen, die über das AMS eine finanzielle Unterstützung bekommen (aber nicht das AMS-Pflegestipendium) und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, bekommen einen Betrag von 460,80 Euro (Stand 01.01.2026) pro Monat für die Dauer ihrer jeweiligen Ausbildung:

- Die Ausbildung wird an einer Fachhochschule besucht.
- Die Ausbildung wird vor dem 20. Lebensjahr begonnen.
- Der Schul- bzw. Studienabbruch oder Maturaabschluss muss vor weniger als 2 Jahren gewesen sein (wenn kein Anspruch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorliegt).
- Die Ausbildung hat weniger als 25 Stunden pro Woche.

- Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS beziehen, erhalten 658,40 Euro (ab 01.01.2026) pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung.



Der gleichzeitige Bezug des AMS Pflegestipendiums und der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist nicht möglich.

Kontakt: Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten,

Telefon: 02742 275 70

E-Mail: foerderung-pflegeausbildung@gff-noe.at

Internet: <https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

NÖ Refundierung Studiengebühren

Voraussetzungen

Die Erstattung der Studiengebühren des FH-Bachelorstudiums Gesundheits- und Krankenpflege wäre unter diesen Voraussetzungen möglich:

- Bezug eines Pflegestipendiums des AMS
- Bereits begonnenes oder in Kürze beginnendes Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege an einer niederösterreichischen Fachhochschule

Höhe

Die Studierenden müssen die Studiengebühren zuerst selbst bezahlen. Wenn sie die Kosten nachweisen können (Einzahlungsnachweis von der FH ausgestellt erforderlich!), bekommen sie das Geld zurück. Eine Rückerstattung der Studiengebühren ist pro Semester möglich. Die ÖH-Beiträge werden nicht zurückerstattet.



Nicht möglich bei Bezug der NÖ Pflegeausbildungsprämie!

Kontakt: Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. – siehe NÖ Pflegeausbildungsprämie

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Was wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitsuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, überbetriebliche Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel „Lehrabschlussprüfung“ ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Man braucht eine schriftliche Vereinbarung und einen Bildungsplan.
- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung darf die praktische Ausbildung höchstens doppelt so lange wie die theoretische dauern.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnehmer:innen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Höhe

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der Teilnehmer:innen.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Fachkräftestipendium

Was wird gefördert?

Das AMS fördert anspruchsberechtigte Personen, die eine Ausbildung in einem bestimmten Mangelberuf absolvieren möchten. Folgende Berufe aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich fallen derzeit darunter:

- Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe
- Schule für medizinische Verwaltung
- Lehrberuf Augenoptik
- Hörgeräteakustiker:in
- Aufbaulehrgang und Kolleg für Elementarpädagogik
- modulare kombinierte Ausbildung Operationsassistent mit Röntgenassistent
- Kolleg für Sozialpädagogik

Wer hat Anspruch?

- Arbeitssuchende
- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem (Fach)Hochschul- bzw. Meisterniveau (NQR5) liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte „Eignungsuntersuchung“ veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Höhe

- **Personen, die ihr Dienstverhältnis** während des Fachkräftestipendiumbezuges **karenzieren**: 41 Euro täglich (Stand 2026)
- **Personen, die ihr Dienstverhältnis** direkt vor oder während des Fachkräftestipendium-Bezugs selbst gekündigt oder durch eigenes Verschulden verloren haben: In den darauf folgenden 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 41 Euro täglich (Stand 2026),

danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 41 Euro täglich (Stand 2026).

TIPP

Für Ausbildungen, die ab 01.01.2024 beginnen, wird zudem ein Schulungszuschlag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Ausbildung und ob ein allfälliger Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung besteht.

Geringfügige Beschäftigung:

Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Wenn Sie mit dem Fachkräftestipendium eine geringfügige Beschäftigung beim selben Betrieb anfangen, bei dem Sie vorher gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, bekommen Sie höchstens 41 Euro (Tagsatz Fachkräftestipendium Stand 2026). Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitslosengeld eigentlich höher wäre. Wenn aber mindestens ein Monat Pause zwischen der alten und der neuen, geringfügigen Beschäftigung liegt, können Sie auch mehr Geld bekommen. Wenn Ihr Arbeitslosengeld sowieso weniger als 41 Euro pro Tag wäre, müssen Sie sich keine Sorgen machen.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (Selbsterhalter:innen-Stipendium)**Wer wird gefördert?**

Ordentliche Studierende (z.B. Fachhochschule für Gesundheits- und Krankenpflege)

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg (abhängig von der Studienrichtung)
- Studienbeginn vor dem 33. Geburtstag, in Sonderfällen erhöht sich diese Grenze bis zum 38. Geburtstag

Was wird gefördert?

- ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen
- Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung/FH-Zulassungsprüfungen für zugelassene Bewerber:innen (max. 2 Semester)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe wird nach dem Einkommen der Eltern berechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie mehr (z.B. bei vorangegangenen Selbsterhalt, ab 24 bzw. 27 Jahren, eigene Kinder etc.) oder weniger (z.B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen etc.) werden. Sie wird jeden Monat ausbezahlt. Die höchste monatliche Studienbeihilfe liegt bei 1.082 Euro.

Weitere Informationen:

- Antragsfrist von 20.09. bis 15.12. und von 20.02. bis 15.05. des betreffenden Studienjahres bzw. Semesters
- Stipendienstelle (für Wien, NÖ, Burgenland): 01 60173-0
- www.stipendium.at, www.stipendienrechner.at



Es gibt eine besondere Art von Studienbeihilfe. Sie heißt Studienbeihilfe nach Selbsterhalt („Selbsterhalter:innen-Stipendium“). Sie ist für Studierende vorgesehen, die vor dem Studienbeihilfenbezug vier Jahre mindestens 11.000 Euro im Jahr verdient haben. Hier ist das Einkommen der Eltern nicht entscheidend. Nur das Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des Partners wird berücksichtigt.

Schul- und Heimbeihilfe

Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler:innen (z.B. Schulen für Sozialbetreuungsberufe, Schulen für medizinische Assistenzberufe).

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren zu Schulbeginn, für den die Schulbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Grundbeträge (pro Schuljahr):

- Schulbeihilfe 1.845 Euro
- Heimbeihilfe 2.254 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 173 Euro

Die Grundbeträge der Schul- und der Heimbeihilfe erhöhen sich insgesamt um max. 1.913 Euro, wenn

- der/die Schüler:in sich zuvor durch zumindest 4 Jahre selbst erhalten hat,
- die Eltern (Adoptiveltern) verstorben sind,
- eine Schule für Berufstätige besucht wird und sich der/die Schüler:in durch eigene Einkünfte gleichzeitig selbst erhält oder
- der/die Schüler:in verheiratet ist und weder mit den eigenen noch mit den Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (gilt auch für eingetragene Partnerschaften).



Erhöhung des Grundbetrages für die Schulbeihilfe durch einen vierjährigen Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin vor Schulbeginn auf maximal 2.679 Euro jährlich.

Durch eine erhebliche Behinderung des Schülers/der Schülerin ergibt sich eine weitere Erhöhung. Die Grundbeträge können sich aber auch durch Unterhaltsleistungen oder eigenes Einkommen vermindern.

Kontakt:

Für Schüler:innen einer mittleren oder höheren Schule ist die jeweilige Bildungsdirektion (abhängig vom Schulstandort) zuständig:

Bildungsdirektion Niederösterreich

Telefon: 02742 280-0

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Internet: www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Telefon: 01 52525-0

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Internet: www.bildung-wien.gv.at

Für Schüler:innen der Zentrallehranstalten:

Bundesministerium für Bildung

Telefon: 01 53120-2001

Internet: www.bmb.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

Für Schüler:innen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig:

NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005

Internet: www.noel.gv.at

Familienbeihilfe

Voraussetzungen

Der Bezug von Familienbeihilfe ist prinzipiell für Personen bis zum 24. Lebensjahr möglich. Bei Schwangerschaft/Geburt eines Kindes, bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung bzw. nach der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes kann die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe variiert je nach Alter und kann sich durch bestimmte Umstände (Behinderung, weitere Kinder etc.) erhöhen.

Kontakt: Ihr Wohnsitz-Finanzamt oder das Familienservice: 0800 240 262

Finanzielle Unterstützungen für Schul- oder Kurskosten

Unter Umständen kann eine finanzielle Unterstützung für entstehende Kosten zur Verfügung stehen.

NÖ Bildungsförderung:

Darunter fallen unter anderem die Förderschienen „NÖ Bildungsförderung-NEU“ oder das Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“. Hierbei können 20-80 % der Kurskosten bis max. 2.500 Euro sowohl für berufliche Weiterbildungen, als auch für bestimmte Umschulungen im Gesundheitsbereich gefördert werden. Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss steht sogar eine finanzielle Unterstützung von 90 % der Kurskosten bis max. 3.000 Euro über den NÖ Weiterbildungsscheck zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie online unter www.noegv.at/bildungsfoerderung.

NÖ Bildungsscheck:

Für bestimmte Ausbildungen im Gesundheitsbereich in Niederösterreich (Heimhilfe, Fachschule für Sozialberufe, Schule für Sozialbetreuungsberufe oder Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege). Abhängig von der Höhe des jeweiligen Schulgeldes (maximal 130 Euro pro Monat). Der Antrag kann ausschließlich von der Schule gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie online unter www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at

AK Niederösterreich "Bildungsbonus-spezial für Gesundheitsberufe":

Gefördert werden folgende Ausbildungen:

- soziale Alltagsbegleitung
- Heimhilfe
- Pflegeassistentz/-fachassistentz
- Medizinische Assistenz (Ordinationsassistentz, Operationsassistentz, Gipsassistentz, Obduktionsassistentz, Röntgenassistentz, Desinfektionsassistentz, Laborassistentz und Operationstechnische Assistenz)

Förderhöhe: 50 % der Kurskosten bis max. 600 Euro.

Die Antragstellung erfolgt spätestens ein halbes Jahr nach Prüfungsdatum. Weitere Informationen finden Sie online unter <http://noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe>.

Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen

Wer wird gefördert?

- Personen mit einem aufrechten Nostrifizierungsbescheid zur Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses für folgende Berufsbilder im Bereich der Gesundheit:
- Ärzt:in (Humanmedizin)
- Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Medizinisch-technische Dienste mit tertiärem Bildungsabschluss, insbesondere: Ergotherapie, Logopädie, Biomedizinische Analytik, Radiologietechnologie, Orthoptik, Physiotherapie, Diätologie
- Hebamme

Was wird gefördert?

- Refundierung von Studienbeiträgen einer österreichischen Universität oder österreichischen Fachhochschule
- Refundiert werden die tatsächlich im laufenden Semester angefallenen und bezahlten Studienbeiträge

Kontakt:

Österreichischer Integrationsfonds

Internet: <https://www.integrationsfonds.at/> > Themen > Förderungen > Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen

E-Mail: studienbeitrag@integrationsfonds.at

Beratung?

Haben Sie noch weitere Fragen? Benötigen Sie ein Beratungsgespräch? Wir bieten unsere Beratungen persönlich, telefonisch, per E-Mail und auch per Videotermin an.

Kontakt: 05 7171-27000, bildungsberatung@aknoe.at bzw.
<http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung>

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

DW

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2026